

**Sitzungsvorlage DS 2010/084**

Bauordnungsamt

(Stand: **09.03.2010**)

Mitwirkung:  
Stadtplanungsamt

Aktenzeichen:

**Ortschaftsrat Taldorf**  
öffentlich am 15.03.2010  
**Ortschaftsrat Eschach**  
öffentlich am 15.03.2010

**Lärmaktionsplan (LAP) Ravensburg**  
**-Bericht zum Stand der Planung**

**Beschlussvorschlag:**

Der Bericht zum Stand der Lärmaktionsplanung Ravensburg wird zur Kenntnis genommen.

## Sachverhalt:

### 1. Vorgang

- Erster Bericht zur Lärmaktionsplanung im Gemeinderat am 14.07.2008 nichtöffentlich (**DS 2008/340**).
- Aufstellungsbeschluss im Umwelt- und Verkehrsausschuss am 15.10.2008 (**DS 2008/415**).
- Beschluss zum Grobkonzept und zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Gemeinderat am 05.10.2009 öffentlich (Vorberatung im Umwelt- und Verkehrsausschuss am 30.09.2009 nichtöffentlich) (**DS 2009/421**)

### 2. Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie

Für Hauptverkehrsstraßen (insbesondere Bundes- und Landesstraßen) mit mehr als 6 Mio. Fahrzeugen pro Jahr musste die Lärmkartierung bis zum 30. Juni 2007 vorliegen. (1. Stufe)

In Baden-Württemberg hat das Land durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz die Lärmkarten am 10. September 2007 veröffentlicht. Für diese besonders kritischen Bereiche müssen die für die Lärmaktionsplanung zuständigen Gemeinden Pläne aufstellen, die regeln, wie mit der Lärmproblematik umzugehen ist. Für alle anderen Bereiche obliegt es den Gemeinden zu prüfen, ob die Aufstellung von Lärmaktionsplänen erforderlich ist.

Frist zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen:

Grundsätzlich handelt es sich bei der von der Umgebungslärmrichtlinie und § 47d Abs. 1 BImSchG vorgegebenen Frist (Aufstellung bis zum 18. Juli 2008) um eine verbindliche zeitliche Vorgabe. Da diese jedoch von den wenigsten Kommunen eingehalten werden konnte, haben die Bundes- und die Landesregierung signalisiert, es sei hinreichend, wenn die Kommunen bis spätestens 01.01.2009 mit der Lärmaktionsplanung beginnen.

Einen verbindlich festgelegten Wert, bei dessen Überschreitung ein Lärmaktionsplan zwingend aufzustellen ist (Auslösewert), gibt es für Baden-Württemberg nicht. Jede Gemeinde hat selbst festzulegen, ab welchem Wert sie einen Lärmaktionsplan aufstellt. Das Umweltministerium empfiehlt die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes bei Überschreitung von

**\*L<sub>den</sub> > 70 dB(A) und/oder \*L<sub>night</sub> > 60 dB(A)**

Dieser Empfehlung hat sich die Stadt Ravensburg in Absprache mit den anderen Mitgliedskommunen der Interkommunalen Arbeitsgruppe Lärmaktionsplanung angeschlossen.

Für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr müssen die Lärmkartierung bis zum 30.06.2012 und die entsprechenden Lärmaktionspläne bis zum 18.07.2013 vorliegen. (2. Stufe)

### **3. Grobkonzept des Lärmaktionsplanes**

Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, die lärmbelasteten Gebiete der Stadt zu ermitteln und strategische Maßnahmen für eine nachhaltige Lärminderung zu entwickeln.

Mit dem vom Gemeinderat am 05.10.2009 beschlossenen Grobkonzept als Grundlage wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. In diesem Grobkonzept wurden die Lärmschwerpunkte ermittelt sowie technisch mögliche und grundsätzlich zielführende Maßnahmen zur Minderung des Straßenverkehrslärms dargestellt. Derzeit wird der Lärmaktionsplanentwurf erarbeitet, indem die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen bewertet und die Maßnahmen unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und dem Aspekt der "Verhältnismäßigkeit" abgewogen werden.

#### **3.1 Lärmschwerpunkte**

- B 30 Weingartshof
- B 30 Mariatal
- B 30 Untereschach (Ortsdurchfahrt)
- B 32 Ulmer Straße – Leonhardstraße
- B 32 Wangener Straße - Knollengraben
- B 33 Dürnast – Bavendorf  
(Ortsdurchfahrten und nördlicher Außerortbereich)
- B 467 Obereschach (Ortsdurchfahrt Obereschach)
- K 7975 Innenstadt (Karlstraße/Georgstraße)
- Gartenstraße
- Jahnstraße – südliche Zwirgerstraße
- Seestraße
- Ziegelstraße
- Nördliche Jahnstraße – Zwirgerstraße – Olgastraße

#### **3.2 Mögliche Maßnahmen zur Lärminderung**

- Bauliche Maßnahmen Straßenverkehr, zum Beispiel verkehrsberuhigender Umbau, lärmindernde Straßenbeläge
- Maßnahmen zur Abschirmung, zum Beispiel Lärmschutzwände, Schließung von Baulücken
- Verkehrsrechtliche und organisatorische Maßnahmen Straßenverkehr, zum Beispiel Geschwindigkeitsreduzierung, Durch- und Nachtfahrverbote, Verstärkung des Verkehrsflusses

- Maßnahmen am Immissionsort, zum Beispiel Lärmschutzfenster, Schalldämmung an Gebäuden

### **3.3 Mögliche Lärminderungsmaßnahmen an den Lärmschwerpunkten**

Anlage: Tabelle zu möglichen Lärminderungsmaßnahmen an den Lärmschwerpunkten in Ravensburg (Grobkonzept)

## **4. Konzept zur Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die EU-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verlangt, dass die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhält, an der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Ebenso sollen die Ergebnisse dieser Mitwirkung im Abwägungsprozess berücksichtigt und die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen unterrichtet werden.

Diese europarechtliche Verfahrensanforderungen wurden in § 47d Absatz 3 Bundesimmissionsschutzgesetz in das deutsche Recht übernommen. Hiervon ausgehend orientiert sich das Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes an dem Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen.

Um die Öffentlichkeit für die Mitwirkung an der Aufstellung des Lärmaktionsplanes zu gewinnen, wurde im Oktober 2009 ein Informationsflyer mit Fragebogen an alle Haushalte im Stadtgebiet verteilt. Die Unterlagen zur Lärmaktionsplanung sind seit Oktober 2009 auch auf der Homepage der Stadt Ravensburg abrufbar. Von Mitte Oktober bis Ende November 2009 lag das Grobkonzept des Lärmaktionsplanes zur Einsichtnahme im Baudezernat aus.

Zusätzlich fand am 22.10.2009 für die Öffentlichkeit eine Informationsveranstaltung zur Lärmaktionsplanung Ravensburg in der Spohn-Mensa statt.

Parallel erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Der Fragebogenrücklauf betrug 435; außerdem gingen 21 schriftliche Stellungnahmen/Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ein.

## **5. Interkommunale Zusammenarbeit**

Zur Koordinierung und Abstimmung bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen haben sich verschiedene Städte und Gemeinden der Region Bodensee-Oberschwaben zu einer Interkommunalen Arbeitsgruppe Lärmaktionsplanung (IKAG LAP) zusammengeschlossen. In dieser arbeiten neben Ravensburg die Städte Friedrichshafen, Weingarten, Biberach, Bad Waldsee, Tettnang, Überlingen, Wangen im Allgäu und die Gemeinden Meckenbeuren und Hagnau mit. Die IKAG LAP ist bisher insgesamt elf Mal zusammengetreten.

In Zusammenarbeit mit der Anwaltskanzlei Wurster Wirsing Kupfer, Herrn Dr. Kupfer, wurden hier wichtige Grundlagen für die Aufstellung der Lärmaktionspläne erarbeitet.

Eine weitere Aufgabe ist, die im Verfahrensverlauf im Rahmen der Abwägung ausgewählten Lärminderungsmaßnahmen, insbesondere Geschwindigkeitsreduzierungen und LKW-Durchfahrtsbeschränkungen in der Nachtzeit, auch auf eventuelle regionale Verkehrsverlagerungseffekte hin zu untersuchen. Aus diesem Grund wurde das Ingenieurbüro Rapp RegioPlan, Herr Wahl, von acht an der interkommunalen Arbeitsgruppe beteiligten Kommunen (ohne Biberach und Bad Waldsee) mit einer entsprechenden Modellabschätzung beauftragt. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben übernimmt dabei eine Koordinierungsfunktion.

Für Kommunen, die von möglichen Verkehrsverlagerungseffekten im Rahmen kommunaler Lärmaktionspläne betroffen sein könnten, fand am 05.10.2009 eine erste Informationsveranstaltung statt.

## **6. Weitere Verfahrensschritte**

Es ist geplant, den Entwurf des Lärmaktionsplanes den Ortschaftsräten Eschach, Taldorf und Schmalegg in einer gemeinsamen Sitzung im Juni 2010 vorzustellen.

Nach Beschlussfassung im Umwelt- und Verkehrsausschuss erfolgt die erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit der Auslegung des Entwurfs. Nach der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen und Einwendungen und einer weiteren Vorstellung in den Ortschaftsräten kann der Lärmaktionsplan dann durch den Gemeinderat verabschiedet werden (4. Quartal 2010).

Finanzielle Fördermöglichkeiten werden im Rahmen möglicher umsetzbarer Maßnahmen geprüft.

Eine Fortschreibung des Lärmaktionsplanes ist im 5-Jahres-Rhythmus vorgesehen.